

Un arrêté du Comité de Salut public du 14 fructidor an III (31 août 1795) divisa la Belgique conquise à Fleurus par Jourdan. Le département des Forêts fut partagé en cantons; Oberpallen appartenait au canton d'Arlon.

Par le traité des 24 articles de 1839, Oberpallen fut attribué au Grand-Duché de Luxembourg, comme village-frontière. La ligne séparative passe entre la «Grüber-Millen» et les premières maisons de Diggel. Les bâtiments de cet ancien moulin servent d'abri aux machines qui élèvent les eaux du Sprangbûr amenés à Arlon.

Le village d'Oberpallen compte actuellement 61 maisons; ses habitants 360 sont tous catholiques.

L'école est suivie par environ 50 élèves dont 30 garçons et 20 filles. Le maître d'école, nommé par le Conseil communal, touche 1.000 fr. environ par an, plus une rétribution approximative de 200 fr. pour les élèves qui n'ont pas atteint ou qui ont dépassé l'âge scolaire obligatoire.

La fabrique de cotonnades, appartenant à M. Lazard, d'Arlon, occupe une centaine d'ouvriers et ouvrières; ses produits trouvent leur principal débouché en Belgique.

(à suivre)

Luxemburger Sitten und Gebräuche

oder Jugenderinnerungen von Dr. Jules KEIFFER.

XVI.

In den Verkaufs- und Versteigerungsakten aus alter oder älterer Zeit finden sich allerlei Abmachungen oder auch nur Redeweisen welche unserer vorgeschrittenen Zeit sonderbar erscheinen und uns folglich auch mehr oder weniger interessieren. Es würde den Leser langweilen, wenn wir sie alle hier im Original wiedergäben: deshalb begnügen wir uns, einige der auffallendsten kurz zusammenzustellen.

Schon Ende des 17. Jahrhunderts unter Ludwig XIV. wurden die notariellen Urkunden auf Stempelpapier geschrieben, worauf der Preis und die Jahreszahl zu lesen sind, ebenso in der folgenden weiteren spanischen Periode, doch unterblieb dieses in der österreichischen Zeit, wurde aber mit der französischen Republik wieder eingeführt und wird auch noch heute so gehalten, mit dem Unterschiede, daß der Wert dieses eigenartigen Papiers verschiedentlich änderte. Zu den Registraturgebühren wurden während der letzten französischen Herrschaft noch 10% Kriegssteuer, *subvention de guerre*, geschlagen, welche Steuer auch noch heute unter der Benennung *décime de guerre* in Frankreich fortbesteht und sogar 25% beträgt.

Einen Uebelstand bei Landversteigerungen bot fortwährend die Tatsache, daß der eigentliche Inhalt der Aecker nicht angegeben werden konnte. In älteren Akten werden einfach die Lage, d'Gewaan, benannt und die Anstößer aufgezählt, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, die mutmaßliche Größe bekannt zu geben, so daß Fremde, welche die Gegend nicht kennen, keinen Begriff vom Kaufobjekt erhalten können. Weiterhin wird dann auch wohl der Umfang mit den Ausdrücken: ein Morgen oder drei Viertel bezeichnet, was wiederum kein genaues Maß bedeutet: erst im 19. Jahrhundert finden sich hin und wieder bestimmtere Angaben in dieser Beziehung.

Wir wollen nicht unterlassen, einen in macher Hinsicht charakteristischen Versteigerungsakt aus dem Jahre 1790 anzuführen, worin der Notar Thiry von Luxemburg auf eine, wir möchten sagen humorvolle Weise dem Kauflustigen die Kapazität der zu versteigernden Ländereien kund gibt. Es ist dort auch natürlich wie immer und wie auch noch heute die Rede vom Fälligkeitstermin der Kaufsumme, ein dem Bauern von jeher schwer auf dem Nacken sitzendes Datum: es ist, wie er hier genannt wird, der Sanct Martiny Episcoritag. In derselben Urkunde ist Mensdorf richtiger zwar, aber nicht einmal immer auf dieselbe Art orthographiert: es lautet: Moenster, Moensder, Moensderff, und die Familiennamen sind den Hausnamen nach auf esch gebildet statt auf er, wie sie wirklich lauten: also Medingsesch statt Medinger.

Hier einige Auszüge: Solle niemand weniger als ein halben hiesigen Reichstaler bieten dürfen... Sollen die Ansteigerer schuldig sein, sich auf ihre alleinigen Kosten der Schätzung halber in der Mutationstabelle oder wie es sonst erforderlich sein möchte, einschreiben zu lassen... Darbenebst jeder Käufer schuldig und verbunden sei, benannte Schätzungen und öffentliche Auflagen immer und für allezeit auf dem Fuß derselben Größe abzutragen, wie ihm selbige werden zugeschlagen sein, wannschon selbiges vielleicht nach dem genauen Maß mehr oder weniger inhalten sollte also dass das Wort ungefähr für ein wichtiges Mass in betreff solcher Auflagen zu halten sein sollte...

Bei Versteigerungen wird bekanntlich von dem Verkäufer, dem Ansteigerer oder dem Notar, wenn er z. B. zum ersten Male in der Ortschaft amtiert, — um den gangbaren Ausdruck zu gebrauchen — etwas zum besten gegeben. Ein merkwürdiger Versuch, diese Sitte in geregelte Bahnen zu lenken, findet sich bei einer Auktion aus dem Jahre 1814, wo auf jeden Artikel, je nach dessen Größe, eine gewisse Anzahl Liter Wein, das Liter hier zu 67 Centimes berechnet, geschlagen werden: so wird ein Artikel, dessen Hauptsumme 156 Fr. beträgt, mit vier Liter Wein belastet. Daraus, daß dem Tatort Wor-

meldingen die Worte Kanton Betzdorf hinzugefügt sind, ersehen wir ferner, daß es damals, nämlich bis kurz nach der belgischen Zeit, einen Kanton dieses Namens gab, zu welchem auch die Notariate Niederanven und Junglinster gehörten: derselbe wurde um das Jahr 1841 abgeschafft. —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn wir uns ein annähernd genaues Urteil über die dazumal auf Versteigerungen erzielten oder in Privatrechnungen aufgestellten Preise machen wollen, wir diese Angaben unseren heutigen Verhältnissen anzupassen versuchen sollen. Wir dürften vielleicht der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn wir für die Jahre 1780—1800, auf welche wir uns hier beschränken werden, annehmen, daß man die dort angeführten Ziffern wenigstens verdreifachen muß. Eines geht vor allem recht deutlich aus diesen Zahlen hervor und erklärt uns auch die bitteren Klagen des heutigen Bauernstandes: es sind das die infolge des modernen überseeischen Imports enorm zurückgegangenen Getreidepreise. Nichtsdestoweniger sind wir der Meinung, daß die untenstehenden streng offiziellen Weizen- und Haferpreise auch sogar für jene Zeit außerordentlich hoch sind und sich wohl nur aus dem weiterschütternden Kriegsgetöse — wir stehen am Vorabend von Marengo — erklären lassen.

Ein Stück Land von ungefähr einem Morgen für Hauptpreis von 18 franz. Kronentr. (oder in Reichstaler verwandelt) 21—1—1 (zirka 104 Fr.).

ein anderes inhaltend ungefähr fünf Viertel Land 13 Reichstaler und einen halben 13—4—0.

ein anderes drei Rücker inhaltend ungefähr drei Viertel Land ad zwanzig hiesiger Reichstaler 20—0—0.

Ein Rtlr. = 8 Schilling; 1 Schilling = 7 Stüber; 1 Stüber ist etwa 8 Centimes wert.

Eine Sperrkette für acht Francs fünfzig Centimes.

Zween Zäume für vier Francs siebenzig fünf Cent.

Ein Zaum samt Bauchgurt und Rückriemen für vier Francs.

Ein halbes tausend Hen für neun und zwanzig Francs.

Zween Hektoliter Haber (ein malter) für dreißig Francs.

Ein Hektoliter Weizen (ein halb Malter) für dreißig Francs.

Sechs Hektoliter Weizen (drei Malter) für 61 Francs für jedes Malter macht hundert achtzig drei Francs.

Ein schwarzes Hengstpferd für sechzig acht Francs...

Einer Vormundschaftsrechnung entnehmen wir folgende Angaben, woraus außerdem ersichtlich ist, wie in den damaligen Zeiten irgend ein Dorfbewohner, dessen Handwerk ihm während des Winters nicht genügende Beschäftigung verschaffte, es unternahm, den Kindern das Lesen und Schreiben einzupauken.

bezahlt dem X für Schulgeld und Habermähen drei Schilling 0—3—0

bezahlt den Hrn. Advokat Kleber für Halbteil eines genommenen Advis sechs Schilling 0—6—0

bezahlt dem Schöffen um geholfen zu haben Marken zu setzen 2—0—0

bezahlt dem Hn. Pastor für Begängnis und Dienst des abgn. Vaters 10—7—1

bezahlt für Kostgeld eines minderjährigen Kindes einen Kronentaler (in Reichstaler verwandelt) 1—2—2

bezahlt dem X für Liedlohn (will sagen Tagelöhnerarbeit von *lidus* = Leibeigener) 6—4—3

Die Ausgaben belaufen sich im ganzen auf 208 Rtlr. Behufs Abschätzung ihrer Mühewaltung und ihrer Reisen ergeben sich die zwei Rechnungsableger „in den gerichtlichen Tax“, worauf ihr Honorar auf 19 Rtlr. für beide zusammen festgesetzt wird.